

In der Senatssitzung am 18. November 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

03.11.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.11.2025

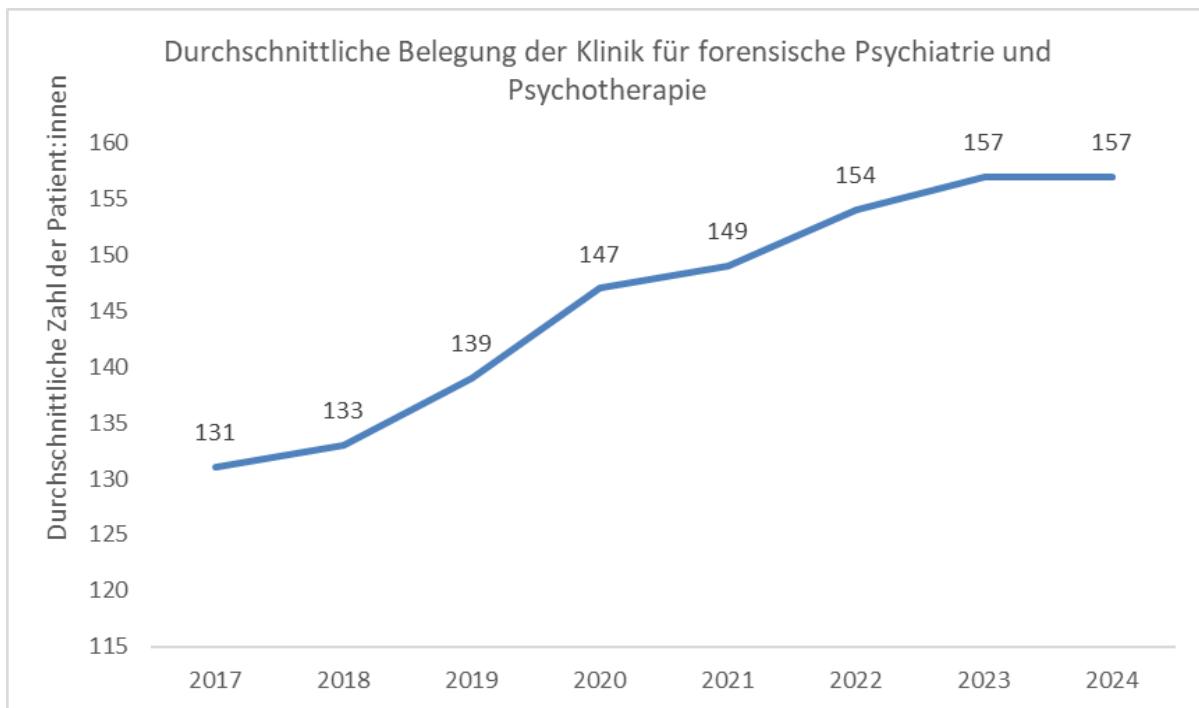
Schaffung von weiteren Plätzen im Maßregelvollzug des Landes Bremen – Vergabe eines Gutachtens

A. Problem

Maßregelvollzug ist die Unterbringung von psychisch oder suchtkranken Beschuldigten und Straftäter:innen in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt auf der Grundlage gerichtlicher Entscheidungen (siehe §§ 63,64 Strafgesetzbuch und § 126a Strafprozessordnung). Wie auch der Justizvollzug ist Maßregelvollzug eine hoheitliche Landesaufgabe. Die Vorhaltung ausreichender Kapazitäten stellt eine gesetzliche Verpflichtung dar.

Der Maßregelvollzug im Land Bremen erfolgt in der dafür durch den Klinikverbund Bremen - Gesundheit Nord (GeNo) eingerichteten und spezialisierten „Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie“ am Klinikum Bremen-Ost. Für die Durchführung des Maßregelvollzugs im Land Bremen wurde die GeNo von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) mit entsprechenden hoheitlichen Rechten beliehen.

Die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie verfügt über 155 Plätze. Seit 2023 ist die Klinik überbelegt. Aufnahmen können infolge gerichtlicher Anordnungen für Unterbringungen im Maßregelvollzug durch die Klinik und das Land nicht gesteuert werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Belegung im Zeitvergleich. In Spitzenzeiten ist die Belegung z.T. noch höher.



Die aktuelle Platzzahl reicht weder aktuell noch zukünftig zur rechtskonformen Durchführung des Maßregelvollzugs aus.

Folgen der Überbelegung

Dass mehr gerichtliche Anordnungen zur Unterbringung im Maßregelvollzug ergehen als Plätze zur Verfügung stehen, hat folgende Konsequenzen:

- Patient:innen mit Anordnung nach § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt), die aufgrund des Belegungsdrucks nicht zeitnah in der Klinik aufgenommen werden können, werden in sog. „Organisationshaft“ in der Justizvollzugsanstalt untergebracht. Der Verbleib in der Organisationshaft ist nicht unbegrenzt zulässig. Das Bundesverfassungsgericht billigt die Inhaftierung ohne eine gesetzliche Grundlage lediglich für die notwendigen und „organisatorisch“ unumgänglichen Maßnahmen zu. Andernfalls wird die Inhaftierung rechtswidrig. Es droht immer wieder die Situation, dass Personen, die von Gerichten als gefährlich und behandlungsbedürftig beurteilt wurden, aufgrund einer zu langen Dauer der Organisationshaft unbehandelt entlassen werden müssen (aktuell warten 6 Personen auf einen Platz). Dies muss im Sinne der Sicherheit für die Bevölkerung, aber auch der behandlungsbedürftigen Betroffenen, möglichst ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass auch der Belegungsdruck in der Justizvollzugsanstalt hoch ist und die Plätze dort für Untersuchungs- und Strafgefangene im Justizvollzug (und nicht für Patient:innen des Maßregelvollzugs) benötigt werden.
- Für Patient:innen mit Anordnung nach § 63 StGB oder nach § 126a StPO gibt es keine Alternative. Sie können nicht anderswo untergebracht werden, sondern müssen unverzüglich in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie aufgenommen werden. Eine Überbelegung ist jedoch nur im geringen Umfang, zeitlich begrenzt und nicht ohne erhebliche Einschränkungen im Regelbetrieb vertretbar. Eine kontinuierliche Überbelegung hat negative Folgen für das Personal und die

Patient:innen. Die Gefahr von Übergriffen steigt. Zudem werden Kriseninterventionszimmer zu regulären Patientenzimmern umgewidmet und stehen so nicht mehr für ihren eigentlichen Zweck zur Verfügung.

Bedarfsermittlung von zusätzlichen Plätzen im Maßregelvollzug

Für die Bedarfsermittlung von zusätzlichen Plätzen wurde die sog. Hill-Burton-Formel zu Grunde gelegt, die auch in der Krankenhausplanung für den Bettenbedarf angewendet wird. Danach wurde ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 28 zusätzlichen Plätzen für den Maßregelvollzug berechnet. Hinzu kommen 3 Plätze für akut psychiatrisch erkrankte Straf- und Untersuchungsgefangene (siehe Abschnitt „Fachliche Aspekte bei der Schaffung von weiteren Plätzen“).

Die Prognosen weisen darauf hin, dass eine Trendumkehr im Bedarf an Plätzen nicht zu erwarten ist. Zwar ist durch die Novellierung des § 64 StGB mit der deutlichen Eingrenzung der Anordnungsvoraussetzungen und der Anpassung des frühestmöglichen Aussetzungszeitpunktes an das Strafrecht eine Verkürzung der Unterbringungsdauer in der Organisationshaft zu verzeichnen, auf die Anzahl der erforderlichen Unterbringungen insgesamt hatte dies bislang jedoch noch keine Effekte. Grund hierfür sind deutliche Zunahmen insbesondere bei Anordnungen nach §§ 67g und 67h StGB (Widerruf der Aussetzung und Krisenintervention, die sich auch verstetigen werden). Zudem ist ein Trend festzustellen, mehr Personen einstweilig nach § 126a StPO unterzubringen.

Infolge des weiterhin steigenden Trends der Zunahme von gerichtlichen Anordnungen für Unterbringungen im Maßregelvollzug ist eine mangelnde Auslastung der Klinik – und damit ein finanzielles Einnahme-Risiko für die GeNo über die belegfähigen Entgelte nicht zu erwarten.

Ferner nimmt in der JVA Bremen die Anzahl von Inhaftierten zu, die einer stationären fachpsychiatrischen Behandlung bedürfen und die mit den Mitteln des Strafvollzuges nicht akut behandelt werden können. In der Praxis wurden akut psychisch erkrankte Straf- und Untersuchungsgefangene mit stationärem Behandlungsbedarf in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie stationär aufgenommen. Dies ist aufgrund des hohen Belegungsdrucks nicht mehr möglich (siehe Abschnitt „Fachliche Aspekte bei der Schaffung von weiteren Plätzen“).

Prüfung von Maßnahmen

Um dem Belegungsdruck entgegenzusteuern, wurden zunächst folgende Optionen geprüft:

- **Patient:innen in anderen Bundesländern unterbringen:** Die Kliniken des Maßregelvollzugs sind bundesweit stark ausgelastet. Lediglich in Einzelfällen gelingt es, Patient:innen außerhalb von Bremen unterzubringen. Dies reicht aber keinesfalls aus, um die Unterbringung von zusätzlichen Patient:innen entsprechend des Bedarfs nachhaltig zu ermöglichen.

Ferner wurde eruiert, inwieweit sich Bremen an Bauvorhaben von Maßregelvollzugseinrichtungen anderer Länder beteiligen könnte; dies ist nicht gelungen.

Ein weiterer Ansatz bestand darin, Bremer Patient:innen in einer Maßregelvollzugs-einrichtung des Landes Niedersachsen unterzubringen. Niedersachsen hatte angefragt, inwieweit das Gebäude des ehemaligen AMEOS Klinikums Bremerhaven als Maßregelvollzugeinrichtung genutzt werden könnte. Dieser Standort erwies sich jedoch als ungeeignet. Ob und wann Niedersachsen eine weitere Einrichtung des Maßregelvollzugs eröffnen wird und Bremen an diesem Standort Plätze erhält, bleibt offen und ungewiss.

- **Patient:innen in anderen Kliniken des Landes Bremen unterbringen:** Für den Betrieb von Maßregelvollzugszugsplätzen im Land Bremen ist eine Beleihung des Trägers erforderlich. Voraussetzung für die Beleihung ist, dass das Land Bremen oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven mit mindestens satzungsändernder Mehrheit an dem Träger beteiligt sein müssen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass aufgrund der hoheitlichen und freiheitsentziehenden Maßnahmen ein unmittelbarer staatlicher Durchgriff auf die Mitarbeitenden möglich sein muss (siehe dazu § 48 des Gesetzes über Hilfen und Maßnahmen bei psychischen Krankheiten - BremPsychKG). Dies schränkt die Auswahl potentieller Träger auf die GeNo oder das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide ein. Aufgrund der bewährten Strukturen und Rahmenbedingungen in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (personelle Kompetenzen, Sicherheitsniveau, Bauflächen) ist es naheliegend, den Fokus zunächst auf das Klinikum Bremen-Ost zu richten.

Instandsetzungsbedarfe und Betriebsorganisation

Bei den Überlegungen zur Schaffung von weiteren Plätzen ist die bauliche Situation der Klinik und die damit verbundene Betriebsorganisation zu berücksichtigen.

Wegen der hohen Abnutzung aus der sehr spezifischen Unterbringung gibt es insbesondere in den älteren Gebäudeteilen, aber auch in den neueren Gebäudeteilen einen erheblichen baulichen Instandsetzungs- und einen umfänglichen Erneuerungsbedarf in Ausbau und Technik. Dies betrifft sowohl den hochgesicherten Teil der Klinik als auch die auf dem Krankenhausgelände liegenden Häuser 5 und 9.

Der Umfang der nachzuholenden, reinen Instandsetzung und Sanierungen ist auf Basis von bekannten akuten Instandsetzungsbedarfen, Erkenntnissen aus regelmäßigen Besuchen vor Ort sowie ersten Schätzungen der GeNo erheblich.

Die aktuell dezentrale Unterbringung auf dem Klinikgelände ist mit langen Laufwegen verbunden. Die Unterbringung in einem sehr heterogenen und komplexen Gebäudebestand erfordert einen hohen Personaleinsatz. Die Besetzung offener Stellen mit fachlich qualifiziertem Personal gestaltet sich aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend schwieriger. Seitens der Klinik wurde deshalb ein modernes und in der Versorgung verbessertes und in der Unterbringung differenziertes und nach Personaleinsatz optimiertes Betriebskonzept vorgelegt. Das Konzept ist mit Referenzen und Erfahrungswerten in der klinischen Versorgung hinterlegt. Es zeigt, dass neben den Verbesserungen in der Versorgung auch Effizienzgewinne in den Folgekosten für den Personaleinsatz von ca. 6,9 % möglich wären. Dies entspricht nach den Personalplanzahlen aus 2024 ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr. Die Umsetzung dieses Konzeptes würde jedoch eine andere bauliche Anordnung der Gebäude und damit einem Neubau gleichkommen.

Damit ergibt sich für das Land als Kostenträger des Maßregelvollzugs die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung hinsichtlich der Möglichkeiten in der baulichen Umsetzung.

Fachliche Aspekte bei der Schaffung von weiteren Plätzen

a. Konzeptionelle Anpassungen im Bereich Maßregelvollzug

Neben der quantitativen Platzzahlerweiterung sollten auch konzeptionelle Aspekte in die weiteren Planungen einbezogen werden: So gibt es in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie Patient:innen, bei denen die Therapieangebote und Lockerungserprobungen auch nach vielen Versuchen und Jahren nur bedingt erfolgreich waren. Es handelt sich hierbei vor allem um ältere Patient:innen – sie benötigen ein nicht so hohes Sicherheitsniveau wie im klassischen Maßregelvollzug. Im klinischen Setting und klassischen Maßregelvollzug sind sie jedoch nur noch bedingt richtig aufgehoben.

Sinnvoll wäre es, für diese Menschen ein geschütztes Angebot – ausdrücklich kein Ort der Verwahrung – sondern einen Platz zum Wohnen und Leben mit anderen Gestaltungsmöglichkeiten in der Betreuung zu schaffen. Ein Konzept für ein solches Angebot wurde bereits erarbeitet. Dabei wird von einem anteiligen Bedarf von 10-15 Plätzen ausgegangen. Wenn dieses Konzept umgesetzt würde, könnte die Zahl der zu schaffenden regulären Maßregelvollzugsplätze etwa um die Hälfte reduziert werden.

Da es sich auch bei dem Konzept „**Wohnen und Leben**“ um eine geschützte Einrichtung des Maßregelvollzugs handelt, gelten für einen potenziellen Träger ebenfalls die Bedingungen nach § 48 BremPsychKG, d.h. auch hierfür würden im Land Bremen lediglich die GeNo oder das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide in Betracht kommen.

Eine solche Einrichtung könnte eigenständig und getrennt vom klassischen Maßregelvollzug ausgerichtet werden. Damit könnte den spezifischen Bedarfen der Zielgruppen besser Rechnung getragen werden.

b. Versorgung von akut psychiatrisch erkrankten Straf- und Untersuchungsgefangenen

Nach § 64 Bremisches Strafvollzugsgesetz hat die medizinische Diagnose, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Gefangener in der Justizvollzugsanstalt zu erfolgen, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt oder einem Vollzugskrankenhaus, ausnahmsweise auch außerhalb des Vollzuges.

Eine angemessene stationäre Versorgung von akut psychiatrisch erkrankten Gefangenen ist in der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA) nicht möglich, da es in der die Haftanstalt keine entsprechende psychiatrische Abteilung gibt. Bremen verfügt auch nicht über ein eigenen Justizvollzugskrankenhaus. Bis vor einigen Jahren erfolgte die stationäre Behandlung in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie, die aufgrund des Sicherheitsniveaus dafür gut geeignet war. Aufgrund des hohen Belegungsdrucks von Unterbringungen im Maßregelvollzug ist dies jedoch nicht mehr möglich. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf. Daher ist vorgesehen, bei den Planungen zur Erweiterung von Plätzen für Maßregelvollzug auch Plätze für akut psychiatrisch erkrankte Straf- und Untersuchungsgefangene zu berücksichtigen. Über die nähere Ausgestaltung schließen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

mit der Senatorin für Justiz und Verfassung eine Vereinbarung nach § 105 BremPsychKG.

Prüfung von Varianten, Kosten und Standorten

Bei der Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen und Gegebenheiten sind folgende Varianten näher zu prüfen:

- Erweiterung der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie durch einen Anbau und Sanierung des Gebäudebestandes. Für eine bauliche Erweiterung sind auf Basis einer baulichen Konzeptplanung der GeNo rund 30 – 40 Mio. Euro zu kalkulieren. Hinzuzurechnen sind noch zu ermittelnde Kosten für die Instandsetzung des weiteren Gebäudebestandes,
- Neubau der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Standortfrage offen),
- Einbindung des Projektes „Wohnen und Leben“: (Standortfrage offen).

Für diese Varianten gilt es, mittels vertiefter Prüfungen, die Kosten sowie die Realisierungsmöglichkeiten zu ermitteln. Dabei sind nicht nur die Kosten der Baumaßnahmen zu berücksichtigen, sondern auch der langfristige Betrieb.

Bisherige Finanzierung

Die Finanzierung des Maßregelvollzugs obliegt den Ländern und erfolgt aus den jeweiligen Landeshaushalten. Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind keine Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausgesetzes und unterliegen dementsprechend nicht dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den darin geregelten Verfahren zur Finanzierung (§ 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz). In Bremen ist die Finanzierung des Maßregelvollzugs in § 104 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (BremPsychKG) verankert.

Aktuell erfolgt die Vergütung der Kosten der Unterbringung von Patient:innen im Maßregelvollzug in Bremen auf der Grundlage einer Vereinbarung, die zwischen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) als Kostenträger und der GeNo als Klinikträger abgeschlossen wird. In der Vereinbarung ist ein zweckgebundener belegtäglicher Kostensatz für die Unterbringungskosten ausgewiesen, der auch eine Kostenpauschale als Umlage für die Abfinanzierung von Investitionen für den Bau und die Instandsetzung der Gebäude enthält.

Die bisherige Praxis der Finanzierung von Baumaßnahmen in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie erfolgte über eine Vorfinanzierung für das Land durch die GeNo als Klinikträger mit anschließender Abfinanzierung durch die belegtäglichen Kostensätze. Inwieweit diese Form der Vorfinanzierung weiterhin möglich ist, wird aktuell zwischen der GeNo und der Geschäftsbank Nord/LB sondiert. Die Ergebnisse sind zu bewerten. Um die wirtschaftlichste Realisierung zu ermitteln, sind auch alternative Finanzierungsmodelle, z.B. mit Drittvorfinanzierung, zu prüfen. Dabei sind gleichzeitig auch die Auswirkungen der Umlage hoher Investitionsvolumina auf die belegtäglichen Kostensätze zu betrachten.

Ermittlung eines geeigneten Realisierungsverfahrens für bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen könnten grundsätzlich im konventionellen Planungs- und Bauverfahren und klassischem Eigenbau umgesetzt werden oder in einer Zusammenfassung von Planen und Bauen und einer Umsetzung durch die Vergabe dieser Leistungen in einem alternativen Realisierungsverfahren z.B. an einen Investor. Ein solches Vorgehen ist gemäß VOB/A § 5 EU, Abs. 2 zulässig, wenn „technische oder wirtschaftliche Gründe“ dies erfordern.

Dabei wird die Durchführung des Bauvorhabens mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass der Bieter auf die Ausschreibung (Bauunternehmen/Projektgesellschaft) neben dem Bauauftrag auch die Finanzierung des Vorhabens stellt. Die Forderung, die er aus dem Bauauftrag hat (Entgeltforderung gegen den öffentlichen Auftraggeber des Bauauftrags) verkauft er an die Bank, die ihm das Vorhaben finanziert (das ist im Kern die Finanzierung über Forfaitierung = Forderungsverkauf). Gleichzeitig wird festgelegt, mit welchen Raten an das Bauunternehmen/die Projektgesellschaft die Kosten des Bauauftrags (Baukosten) zurückgeführt werden. Das kann auf Jahre verteilt werden. Üblich ist, dass der Auftraggeber dabei einen „Einredeverzicht“ erklärt. Damit verzichtet der Auftraggeber auf grundlegende Einrederechte und der Auftragnehmer ist abgesichert, dass das Verfahren planmäßig verläuft.

Der Vorteil einer solchen Gesamtvergabe besteht in der besseren Koordination der verschiedenen Planungs- und Bauleistungen, was zu einer Reduzierung von Schnittstellen und der Vermeidung von Kostensteigerungen und Terminverzögerungen. Mit einer damit verbundenen Möglichkeit der Vorfinanzierung könnten die Zahlungsverpflichtungen gleichmäßig über mehrere Jahre verteilt und so die Finanzierung mit Beginn der Belebung über die nächsten Jahre dargestellt werden.

Dementsprechend sind nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzes eine vertiefte Prüfung mit einer maßnahmenbezogenen Wirtschaftlichkeit- und Folgekostenbetrachtung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Vorgehens über ein Gutachten vorzunehmen.

Erforderliche Schritte

In einem ersten Schritt sollen mit Unterstützung einer gutachterlichen externen Fachberatung folgende zwei zentrale Fragenkomplexe beantwortet werden:

Fragenkomplex 1: Ist es unter Berücksichtigung der Instandsetzungs- und Sanierungsbedürftigkeit und möglicher Anpassungen zur Betriebsoptimierung der Bestandgebäude und einer zeitnahen Umsetzung der notwendigen baulichen Erweiterungen der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie wirtschaftlicher und sinnvoller, **Anbauten und Umbauten** vorzunehmen **oder** einen **Neubau** zu errichten? Welche Optionen wären dabei für eine sinnvolle und wirtschaftliche Umsetzung des Modells „Wohnen und Leben“ zu empfehlen?

Für eine grundlegende Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung oder den Neubau sind die zur Umsetzung der Baumaßnahmen notwendigen Kosten und die Umlage über eine Entgeltanpassung zur Refinanzierung zu ermitteln und gegenüberzustellen. Dabei ist das Einsparpotential im Bereich der Personalkosten durch einen wirtschaftlicheren Einsatz in einem Neubau ebenso zu berücksichtigen wie etwaige temporäre Unterbringungen während der Bauphasen. Neben der Wirtschaftlichkeit spielt hier jedoch auch die Zeitschiene für die Verfügbarkeit weiterer Plätze eine Rolle, da der Handlungsbedarf akut ist.

Im Ergebnis des Gutachtens ist eine bauliche Konzeptplanung mit einer Bedarfsdefinition und ein Arbeits- und Zeitplan für die Umsetzung der notwendigen weiteren Schritte in Planen und Bauen zu entwickeln und zu definieren. Die baulichen Konzeptvarianten sind in den Kosten und Folgekosten zu kalkulieren und gegenüberzustellen.

Fragenkomplex 2: Mit welchem **Realisierungsmodell** können die baulichen Maßnahmen zeitnah, zielgerichtet und wirtschaftlich umgesetzt werden? Wie ist das **Finanzierungsmodell** hinsichtlich des Konzepts und des Vorgehens aufzustellen? Vergleich der Varianten: Vorfinanzierung durch GeNo und Investorenmodell.

Aufgrund von bereits erfolgreich umgesetzten Investorenvorhaben im Hochschulbau und derzeit im Schulbau in Bremen zur Umsetzung von dringenden Bedarfen in der Schulausbauplanung angewendeten Verfahren mit alternativen Finanzierungsmodellen soll eine Lösungsmöglichkeit zur Ausgestaltung des weiteren Verfahrens einschließlich der Finanzierung für die notwendigen Baumaßnahmen in der Forensik erarbeitet werden.

Dazu sind u.a. die klassische konventionelle Bauverfahrensführung mit Einzelvergaben und Kreditfinanzierung einer Gesamtvergabe von Planungs-, Bau- und Finanzierungsleistungen an einen Generalüber-/unternehmer gegenüber zu stellen, um ein insgesamt wirtschaftliches Vorgehen zu ermitteln.

Weitere alternative Realisierungsmodelle werden aufgrund von Erfahrungen und Bewertungen realisierter Vorhaben z.B. in Sale-and-Lease-Back-Modellen als langfristig teuer und wenig flexibel angesehen. Deshalb wird die Berücksichtigung dieser weiteren alternativen Realisierungsmodelle für diese Stufe der Ausarbeitung als nicht zielführend angesehen.

Im Rahmen einer Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung der Auswirkungen für den bremischen Haushalt sind auch die je nach Modell ggf. unterschiedlichen Auswirkungen auf die belegäglichen Kostensätze im Rahmen der Sozialleistungen in Betracht zu nehmen.

B. Lösung

Der GeNo werden als beliehene Einrichtung die erforderlichen Mittel für eine Vergabe und Beauftragung des Gutachtens zugewiesen. Die GeNo wird gebeten, mit gutachterlicher Unterstützung die zwei oben angeführten Fragenkomplexe zu beantworten und die notwendigen Ausarbeitungen zur qualifizierten Vorbereitung der nächsten Schritte durchzuführen.

Seitens der Senatorin für Gesundheit Frauen und Verbraucherschutz ist vorgesehen, die Umsetzung des Auftrages und die vertiefte Ausarbeitung sehr eng zu begleiten. Dazu und für notwendige Abstimmungen zu wesentlichen Arbeitsschritten und Zwischenergebnissen ist die Einrichtung einer Steuerungsgruppe vorgesehen. Dieser sollen Vertreter:innen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, des Senators für Finanzen, der Senatskanzlei, der GeNo, des Klinikums Bremen-Ost und der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie angehören. Hierbei sind insbesondere die Erfahrungen und Untersuchungen aus der Gründung der Bildungsbaugesellschaft, den Überlegungen zur Gründung einer Hochschulbaugesellschaft und den Alternativen Vergabemodellen im Schulbereich in der konkreten Umsetzung zu berücksichtigen und ein Wissenstransfer sicherzustellen. Damit ist die Zielsetzung verbunden, die breit angelegten Untersuchungen und Planungen auf der Grundlage bestehender Expertise einzugrenzen, um

so mit dem vorhandenen Budget vorhabenbezogene Fragestellungen vertieft auszuarbeiten zu können.

Die Kosten für die Ausarbeitung des Gutachtens sind mit rund 0,1 Mio. Euro kalkuliert.

C. Alternativen

Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht den etablierten Verfahren in der qualifizierten Aufklärung und Vorbereitung von Bauplanungen mit Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenbetrachtungen. Eine Alternative dazu besteht nicht.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Kosten für die gutachterliche Unterstützung zur Beantwortung der o.a. zwei zentralen Fragen werden mit rund 100.000 Euro in 2025 kalkuliert. Die Beauftragung der gutachterlichen Leistungen soll durch die GeNo erfolgen. Die erforderlichen Mittel stehen auf der Hst. 0501.531 22-7 „Wissenschaftliche Begleitung von Gesundheitsmaßnahmen“ i.H.v. 73.000 Euro, bei der Hst. 0520.526 20-0 „Gutachterkosten und Bauprüfungen“ i.H.v. 16.000 Euro sowie bei der Hst. 0501.526 10-0 „Externe Beratung Gesundheitsberufe-Monitoring“ i.H.v. 11.000 Euro zur Verfügung. Die Herausgabe der Mittel erfolgt über die neu einzurichtende Hst. 0501.682 10-1 „Zuschuss an die Gesundheit Nord Forensik“, zu deren Gunsten die Mittel im Umfang von 100.000 Euro bereit zu stellen sind mit Deckung durch Einsparungen bei den vorgenannten Finanzierungs haushaltsstellen.

Den Ergebnissen des Gutachtens und den Empfehlungen der Steuerungsgruppe zur Fortführung der Planungen und Umsetzung des Vorhabens folgend **sollten** im An schluss in 2026 und 2027 vertiefte Planungsschritte erfolgen. Hierfür sind die erforderlichen Mittel zentral bei SF aus dem Fonds "Investitionsfonds für kleinteilige Sanie rungs- und Ersatzinvestitionen" zu beantragen.

Für die Inanspruchnahme dieser zentral bei SF veranschlagten Mittel ist eine weitere Gremienbefassung über die Ergebnisse des Gutachtens mit den Empfehlungen der Steuerungsgruppe zur Fortführung der Planungen und Umsetzung des Vorhabens mit einer konkreten Mittelplanung für die weiteren Planungsschritte vorgesehen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung:

Im Maßregelvollzug sind mehr Männer als Frauen untergebracht. Der Frauenanteil in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie beträgt etwa 7%.

Klimacheck:

Da der Beschluss die Vergabe gutachterlicher Leistungen betrifft, hat der Beschluss in der Senatsvorlage auf Basis des Klimachecks voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei, der Senatorin für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die GeNo zu beauftragen, mit gutachterlicher Unterstützung für die Umsetzung der notwendigen Erweiterungen der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie:
 - a. eine rechtliche Prüfung zur Fortsetzung der praktizierten Vorfinanzierung von Baumaßnahmen durch die (GeNo) und eine Abfinanzierung durch Belegungsentgelte durch das Land durchzuführen,
 - b. eine Empfehlung für ein wirtschaftliches Realisierungsverfahren – Vergleich von konventionellem Eigenbau mit Kreditfinanzierung und Gesamtvergabe in einem Realisierungsmodell z.B. an einen Generalunternehmer (Planen, Bauen und Finanzieren, mittels Barwertmethode)
 - c. sowie eine Empfehlung für ein favorisiertes bauliches Konzept aus einem Variantenvergleich: An- und Umbauten oder Neubau einschließlich des Projektes „Wohnen und Leben“ (Bewertung bzgl. Bau- und Folgekosten) auszuarbeiten.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe mit Beteiligung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatskanzlei und des Senators für Finanzen einzurichten, die eine enge Begleitung wesentlicher Arbeitsschritte sicherstellt und Empfehlungen zur Fortführung der Planungen und Umsetzung des Vorhabens abgibt.
3. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Gutachtenbeauftragung der dargestellten Finanzierung des entsprechenden Gutachtens über einen Zuschuss an die GeNo im Umfang von 100.000 Euro in 2025 zu. Zur haushaltsmäßigen Umsetzung stimmt der Senat einer Nachbewilligung in Höhe von 100.000 Euro bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0501.682 10-1 ‚Zuschuss an die Gesundheit Nord Forensik‘ mit Deckung durch Einsparungen bei der Hst. 0501.531 22-7 ‚Wissenschaftliche Begleitung von Gesundheitsmaßnahmen‘ i.H.v. 73.000 Euro, bei der Hst. 0520.526 20-0 ‚Gutachterkosten und Bauprüfungen‘ i.H.v. 16.000 Euro sowie bei der Hst. 0501.526 10-0 ‚Externe Beratung Gesundheitsberufe‘ i.H.v. 11.000 Euro zu.

4. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Vorlage des Gutachtens über die Ergebnisse und über das weitere Vorgehen zu berichten.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über den Senator für Finanzen die haushaltrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.